

Ergänzende Regelung zur Hausordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.03.2020

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine schrittweise Öffnung der Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Kreisverwaltung und für andere Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

I. Die Hausordnung vom 11.03.2020 wird um folgenden § 3a ergänzt:

§ 3a Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Beim Betreten von und Aufenthalt im Kreishaus sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss so beschaffen sein, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie.
- (3) Diese Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung erfüllen aus Stoff genähte Bedeckungen, Schals, Tücher, Schlauchschals und anderweitige Stoffzuschnitte oder andere Materialien, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.
- (4) Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedeckt bleiben.
- (5) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:
 - Beschäftigte der Kreisverwaltung, es sei denn, sie sind im unmittelbaren Kunden-Service-Bereich tätig und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Kunden ist nicht dauerhaft sichergestellt. Sofern im Kundenkontakt bereits andere Schutzmaßnahmen (z. B. Spuckschutz) getroffen worden sind, besteht ebenfalls keine Verpflichtung.
 - Kreistagsabgeordnete und sowie andere Bürgerinnen und Bürger, die gemäß § 41 Abs. 3 Kreisordnung zu Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistages gewählt worden sind;
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
 - Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Landrat zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

II. Die vorstehende Regelung tritt am 29.04.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

III. Die vorliegende Ergänzung zur Hausordnung wird im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde veröffentlicht sowie im Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde und auf der Homepage des Kreises in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Rendsburg, 27.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf-Oliver Schwemer', written in a cursive style.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
L a n d r a t